

PLAN ZUR EINZIEHUNG VON PARTIZIPATIONSKAPITAL

gemäß

den "Bedingungen für den Goldenen Anteilschein (Partizipationsschein) der Volksbank Hartberg reg. Genossenschaft m.b.H., Emission 1989"
(ISIN: QOXDB4401002);

den "Bedingungen für den Partizipationsschein der VOLKSBANK GRAZ-BRUCK, Emission 1992"
(ISIN: QOXDB4400228); und

den "Emissionsbedingungen für Partizipationskapital der Volksbank Graz-Bruck reg.Gen.m.b.H."
(ISIN: QOXDB4407736)

der Volksbank Steiermark AG

gemäß § 26b iVm § 103q Z 14 BWG

Präambel

- (A) Die Volksbank Steiermark AG mit dem Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift Schmiedgasse 31, 8010 Graz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz unter FN 421966 p (die "**Gesellschaft**") ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 Bankwesengesetz (BWG). Der Vorstand der Gesellschaft plant die Einziehung des Partizipationskapitals Hartberg, des Partizipationskapitals Graz-Bruck Emission '92 und des Partizipationskapitals Graz-Bruck 2007 (wie in Punkt 1.1 definiert). Zu diesem Zweck erstellt der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 Umwandlungsgesetz (UmwG) iVm § 220 Aktiengesetz (AktG) den folgenden Plan zur Einziehung (der "**Einziehungsplan**"):

1. PARTIZIPATIONSKAPITAL

- 1.1 Die Volksbank Hartberg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 37960 z), mit Sitz in Hartberg und der Geschäftsanschrift Ferdinand-Kraus-Gasse 2, 8230 Hartberg, Österreich, emittierte im Jahr 1989 4.000 Stücke sog "PS Hartberg" (ISIN: QOXDB4401002) im Jahr 1989 aufgrund der "Bedingungen für den Goldenen Anteilschein (Partizipationsschein) der Volksbank Hartberg reg. Genossenschaft m.b.H, Emission 1989" (die "**Emissionsbedingungen Hartberg**") jeweils im Nominale von ATS 1.000,00 (entspricht umgerechnet EUR 72,672834) pro Stück (die "**PS Hartberg**"), somit insgesamt iHv ATS 4.000.000,00 (entspricht umgerechnet EUR 290.691,34) (das "**Partizipationskapital Hartberg**").

Die VOLKSBANK GRAZ-BRUCK registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 41389 t), mit dem Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift Schmiedgasse 31, 8010 Graz, Österreich, emittierte: (i) im Jahr 1992 6.834 Stücke sog "PS Graz-Bruck Emission '92" (ISIN: QOXDB4400228) aufgrund der "Bedingungen für den Partizipationsschein der VOLKSBANK GRAZ-BRUCK, Emission '92" (die "**Emissionsbedingungen Graz-Bruck Emission '92**") im Nominale von jeweils EUR 7,267 pro Stück (die "**PS Graz-Bruck Emission '92**"), somit insgesamt iHv EUR 49.662,68 (das "**Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92**")¹ sowie (ii) im Jahr 2007 8.261 Stücke sog "PS Graz-Bruck 2007" (ISIN: QOXDB4407736) aufgrund der "Emissionsbedingungen für Partizipationskapital der Volksbank Graz-Bruck reg.Gen.m.b.H." (die "**Emissionsbedingungen Graz-Bruck 2007**") im Nominale von jeweils EUR 7,27 pro Stück (die "**PS Graz-Bruck 2007**"), somit insgesamt iHv EUR 60.057,47 (das "**Partizipationskapital Graz-Bruck 2007**").

Die Gesellschaft ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG und Gesamtrechtsnachfolgerin sowohl der Volksbank Hartberg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die derzeit unter "VB-Beteiligungsgenossenschaft Süd-Oststeiermark eG" firmiert, als auch der VOLKSBANK GRAZ-BRUCK registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die derzeit unter "VB-Beteiligungsgenossenschaft Graz-Bruck eG" firmiert.

- 1.2 Das Partizipationskapital Hartberg ist in einer veränderbaren Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG) vom 01.03.2016, das Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 sind jeweils in einer veränderbaren Sammelurkunde gemäß § 24 lit b DepG vom 14.03.2016 verbrieft.
- 1.3 Bei den PS Hartberg und den PS Graz-Bruck Emission '92 handelt es sich um Partizipationskapital gemäß § 12 Abs 6 Kreditwesengesetz (KWG) bzw (seit Inkrafttreten

¹ Ursprünglich betrug der Nennbetrag pro PS Graz-Bruck Emission '92 jeweils ATS 100,00; dieser wurde per 01.01.2001 auf Euro umgestellt und auf EUR 7,267 geändert, wodurch sich das gesamte Nominale des Partizipationskapitals Graz-Bruck Emission '92 von ATS 146.698.900,00 auf EUR 10.660.092,51 änderte.

des BWG²) um Partizipationskapital gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG (alt) und bei den PS Graz-Bruck 2007 um Partizipationskapital gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG (alt).³

- 1.4** Die Gesellschaft hat von einzelnen Inhabern PS Hartberg zurückgekauft, wodurch die Gesellschaft derzeit insgesamt 864 Stücke der PS Hartberg im Gesamtnennbetrag von ATS 864.000,00 (entspricht umgerechnet EUR 62.789,33) im Eigenbestand hält.

2. GEPLANTE EINZIEHUNG

- 2.1** Gemäß § 5.6. der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand der Gesellschaft iSv § 26b Abs 2 2. Satz BWG bis 31.12.2021 ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesamte Partizipationskapital der Gesellschaft oder einzelne Emissionen hiervon oder das Partizipationskapital einzelner, bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen, jeweils auch in Teilen, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist, einzuziehen.

- 2.2** Der Vorstand der Gesellschaft hat am 24.11.2021 den (Grundsatz-)Beschluss gefasst, von der Ermächtigung gemäß § 5.6. der Satzung der Gesellschaft Gebrauch zu machen und das gesamte noch ausstehende Partizipationskapital Hartberg, Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 gemäß § 26b BWG iVm § 103q Z 14 BWG⁴ einzuziehen.

- 2.3** Klarstellend wird festgehalten, dass weder § 26b Abs 1 4. Satz BWG noch § 26b Abs 3 BWG anzuwenden sind, da weder das Partizipationskapital Hartberg noch das Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92, noch das Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 auf Grundlage des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (FinStaG) gezeichnet wurde und die Gesellschaft keine Aktiengesellschaft mit börsennotierten Aktien und Kapital gemäß § 26a BWG ist.

- 2.4** Die Erstellung einer Zwischenbilanz als Schlussbilanz gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220 Abs 3 AktG entfällt, da die Gesellschaft ihre Rechtsform nicht ändert.

3. ERFASSTES PARTIZIPATIONSKAPITAL

- 3.1** Die Einziehung nach § 26b BWG soll alle 4.000 Stücke der gemäß den Emissionsbedingungen Hartberg begebenen PS Hartberg im Nominale von jeweils ATS 1.000,00 (entspricht umgerechnet EUR 72,672834), somit das gesamte noch ausstehende Partizipationskapital Hartberg iHv insgesamt ATS 4.000.000,00 (entspricht umgerechnet EUR 290.691,34), alle 6.834 Stücke der gemäß den Emissionsbedingungen Graz-Bruck Emission '92 begebenen PS Graz-Bruck Emission '92 im Nominale von jeweils EUR 7,267, somit das gesamte noch ausstehende

² Das KWG, zuletzt geändert durch BGBl 1993/407, trat gemäß § 106 BWG mit Inkrafttreten des BGBl 1993/639 außer Kraft.

³ Mit "BWG (alt)" ist das BWG idF vor Inkrafttreten des BGBl I 2013/184 gemeint.

⁴ Gemäß § 103q Z 14 BWG findet § 26b BWG auf Partizipationskapital, das vor dem 31.12.2011 begeben wurde, während des Zeitraums von 01.01.2014 bis 31.12.2021 Anwendung.

Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 iHv insgesamt EUR 49.662,68, sowie alle 8.261 Stücke der gemäß den Emissionsbedingungen Graz-Bruck 2007 begebenen PS Graz-Bruck 2007 im Nominale von jeweils EUR 7,27, somit das gesamte noch ausstehende Partizipationskapital Graz-Bruck Emission 2007 iHv insgesamt EUR 60.057,47 umfassen.

- 3.2** Somit sollen das gesamte Partizipationskapital Hartberg, das gesamte Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und das gesamte Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 eingezogen und angemessen abgefunden werden.

4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINZIEHUNG

- 4.1** Gemäß § 26b Abs 5 BWG ist die Einziehung von Partizipationskapital in Zeiten einer angespannten Finanz- und Liquidationssituation oder wenn es zu einer unangemessenen Verwässerung des sonstigen begebenen Kapitals anderer Instrumente kommt, nicht zulässig.

- 4.2** Gemäß § 26b Abs 8 BWG ist Partizipationskapital zu Lasten des aus der Jahresbilanz sich ergebenden Bilanzgewinns oder einer freien Rücklage einzuziehen. Partizipationskapital kann auch eingezogen werden, wenn Kapital gleicher oder besserer Qualität ersatzweise beschafft wird.

- 4.3** Im vorliegenden Fall ist die Einziehung des Partizipationskapitals Hartberg, des Partizipationskapitals Graz-Bruck Emission '92 und des Partizipationskapitals Graz-Bruck 2007 gemäß § 26b Abs 5 BWG zulässig, weil keiner der Fälle des § 26b Abs 5 BWG vorliegt. Es sollen daher das Partizipationskapital Hartberg, das Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und das Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 gemäß § 26b Abs 8 1. Satz BWG zu Lasten einer freien Rücklage eingezogen werden.

5. RECHTLICHE DURCHFÜHRUNG DER EINZIEHUNG

- 5.1** Gemäß § 26b Abs 4 BWG hat die Gesellschaft bei der Einziehung das Partizipationskapital Hartberg, das Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und das Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 in bar abzufinden. Da die Abfindung der Berechtigten aus dem Partizipationskapital Hartberg, dem Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und dem Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 unter Berücksichtigung von § 26b Abs 5 BWG (vgl Punkt 4.1 dieses Einziehungsplans) zulässig ist, ist eine angemessene Barabfindung zu gewähren. In diesem Fall ist § 2 Abs 3 UmwG hinsichtlich der zu erstellenden Berichte, der Prüfungen und der Rechtsbehelfe der Abfindungsberechtigten sinngemäß anzuwenden, wobei an die Stelle des Umwandlungsplans der Einziehungsplan tritt.

- 5.2** Der Vorstand der Gesellschaft hat die Barabfindung iHv EUR 137,69 je PS Hartberg, EUR 13,36 je PS Graz-Bruck Emission '92 und EUR 13,36 je PS Graz-Bruck 2007

festgelegt. Die Angemessenheit dieser Barabfindung ist noch vom Einziehungsprüfer zu prüfen.

- 5.3** Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum Tag der Wirksamkeit der Einziehung (vgl. Punkt 5.6 dieses Einziehungsplans), wird keine separate Gewinnbeteiligung gemäß den Emissionsbedingungen Hartberg, den Emissionsbedingungen Graz-Bruck Emission '92 und den Emissionsbedingungen Graz-Bruck 2007 ausbezahlt, da eine solche, wenn sie zu zahlen sein sollte, bereits bei der Bemessung der Barabfindung des Partizipationskapitals Hartberg, des Partizipationskapitals Graz-Bruck Emission '92 und des Partizipationskapitals Graz-Bruck 2007 angemessen berücksichtigt wurde.
- 5.4** Der finale (ausführende) Beschluss des Vorstandes auf Einziehung des Partizipationskapital Hartberg, des Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und des Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung gemäß § 5.6. der Satzung der Gesellschaft iSv § 26b Abs 2 BWG (vgl. Punkt 2.1 dieses Einziehungsplans) ist für den 27.12.2021 geplant (der "**Einziehungsbeschluss**"). Die dafür gemäß § 5.6. der Satzung der Gesellschaft erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates soll am 27.12.2021 erteilt werden.
- 5.5** Gemäß § 26b Abs 6 BWG gilt mit der Bekanntmachung des Einziehungsbeschlusses Partizipationskapital Hartberg, das Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und das Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 als eingezogen. Damit steht den Berechtigten aus dem Partizipationskapital Hartberg, dem Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und dem Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 unter Berücksichtigung von § 26b Abs 5 BWG ausschließlich das Recht auf Barabfindung gemäß § 26b Abs 4 BWG zu. In der Bekanntmachung sind die Berechtigten aus dem Partizipationskapital Hartberg, dem Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und dem Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 auf ihre mit der Abfindung verbundenen Rechte hinzuweisen. Die über das Partizipationskapital Hartberg, das Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und das Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 ausgestellten Sammelurkunden ist von der Gesellschaft einzubehalten.
- 5.6** Die Bekanntmachung des Einziehungsbeschlusses (vgl. Punkt 5.4 dieses Einziehungsplans) ist für den 29.12.2021 geplant. Mit dieser Bekanntmachung gelten das Partizipationskapital Hartberg, das Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und das Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 gemäß § 26 Abs 6 BWG als eingezogen.
- 5.7** Die Auszahlung der Barabfindung der Berechtigten aus dem Partizipationskapital Hartberg, dem Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und dem Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 ist mit Valuta am oder um den 29.12.2021 geplant.

6. TREUHÄNDER

- 6.1** Kann der Abfindungsbetrag für Partizipationskapital nicht einem Konto gutgebracht werden oder disponiert ein Berechtigter aus Partizipationskapital nicht über den Abfindungsbetrag, ist gemäß § 26b Abs 7 BWG dieser einem Treuhänder zu

überantworten, der im Beschluss über die Einziehung zu bestellen ist. Diesem Treuhänder obliegt die weitere Abwicklung. Er kann sich dabei der Unterstützung der Gesellschaft bedienen.

6.2 Gemäß § 5.6. der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, einen Treuhänder für den für die Einziehung des Partizipationskapitals Hartberg, des Partizipationskapitals Graz-Bruck Emission '92 und des Partizipationskapitals Graz-Bruck 2007 zu leistenden Abfindungsbetrag zu bestellen.

6.3 Für den Fall, dass die Bestellung eines Treuhänders iSv § 26b Abs 7 BWG erforderlich sein sollte, soll dafür die VOLKSBANK WIEN AG (FN 211524 s), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich bestellt werden.

7. SONDERRECHTE (§ 220 Abs 2 Z 6 AktG)

7.1 Die Gesellschaft gewährt weder einzelnen Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten oder sonstigen Dritten Rechte iSv § 220 Abs 2 Z 6 AktG.

7.2 Maßnahmen iSv § 220 Abs 2 Z 6 iVm § 226 Abs 3 AktG für einzelne Aktionäre sowie Inhaber von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder sonstigen Dritten sind nicht vorgesehen.

8. BESONDERE VORTEILE (§ 220 Abs 2 Z 7 AktG)

8.1 Weder einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats noch dem Abschlussprüfer der Gesellschaft oder einer anderen an der Einziehung beteiligten Gesellschaft noch dem Einziehungsprüfer wird ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt.

8.2 Klarstellend wird festgehalten, dass das angemessene Honorar, das dem Einziehungsprüfer für die Einziehungsprüfung gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220b AktG zu zahlen ist, kein besonderer Vorteil iSv § 220 Abs 2 Z 7 AktG ist.

9. GERICHTLICHE ÜBERPRÜFUNG DER BARABFINDUNG

9.1 Gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 225c Abs 2 AktG kann ein Antrag bei Gericht gestellt werden, dass die Barabfindung (insbesondere deren Angemessenheit) der Berechtigten aus dem Partizipationskapital Hartberg, dem Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und dem Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 überprüft wird und die Gesellschaft einen Ausgleich durch bare Zuzahlungen zu leisten hat.

9.2 Das Verfahren auf gerichtliche Überprüfung erfolgt gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 225c ff AktG. Solche Anträge sind gegen die Gesellschaft zu richten und können binnen eines Monats gestellt werden. Das Verfahren ist bei dem für Handelssachen am satzungsmäßig bestimmten Sitz der

Gesellschaft betrauten Gerichtshof erster Instanz zuständige Gericht, dh im Fall der Gesellschaft beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Marburger Kai 49, 8010 Graz, Österreich, einzuleiten. Das Gericht entscheidet nach den allgemeinen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes (AußStrG). Das Gericht hat einen solchen Antrag in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft bekannt zu machen. Zur Wahrung der Rechte von Berechtigten aus dem Partizipationskapital Hartberg, dem Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und dem Partizipationskapital Graz-Bruck 2007, die keinen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung gestellt haben, ist von Amts wegen je ein gemeinsamer Vertreter gemäß § 225f AktG zu bestellen.

10. VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

10.1 Gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 221a Abs 2 AktG werden mindestens während eines Monats vor dem Einziehungsbeschluss folgende Dokumente und Unterlagen am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt und auf der Internetseite der Gesellschaft (unter volksbank-stmk.at/einziehung) zugänglich gemacht:

- (a) dieser Einziehungsplan;
- (b) die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre der Gesellschaft;
- (c) der Bericht des Vorstands über die Einziehung;
- (d) der Prüfungsbericht des Einziehungsprüfers; und
- (e) der Bericht des Aufsichtsrats zur Prüfung der Einziehung.

10.2 Sämtliche (sonstige) Bekanntmachungen iZm der Einziehung, so insbesondere die Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung nach Punkt 10.1 dieses Einziehungsplans, die Bekanntmachung des Einziehungsbeschlusses sowie allfällige Änderungen der geplanten Termine werden wie folgt veröffentlicht:

- (a) durch Anschlag in allen Geschäftslokalen der Gesellschaft;
- (b) auf der Internetseite der Gesellschaft (unter www.volksbank-stmk.at/einziehung); und
- (c) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

11. KOSTEN

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung des Partizipationskapitals Hartberg, des Partizipationskapitals Graz-Bruck Emission '92 und des Partizipationskapitals Graz-Bruck 2007 trägt die Gesellschaft.

Graz, am 23.11.2021

Volksbank Steiermark AG

Der Vorstand



Mag. Regina OVESNY-STRAKA (geb 12.05.1959)
(Vorsitzende)



DI Monika CISAR-LEIBETSEDER (geb 08.09.1969)
(Stellvertreterin der Vorsitzenden)